

Vom Leistungsanspruch ausgenommen

Keinen Anspruch haben:

- Personen, deren Eltern oder Kinder mehr als 100.000 € / Jahr verdienen
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

Ihre Ansprechpartnerin bei uns

Christiane Beisel
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 787-33 02
beisel.christiane@mainz-bingen.de
Internet: www.mainz-bingen.de

Weitere Informationen zur Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten Sie auch bei Ihrer Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung.



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

GRUND- SICHERUNG

im Alter und
bei Erwerbsminderung

INFORMATIONEN ZUR GRUNDSICHERUNG

Bedarfsdeckende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für bestimmte Personengruppen

Innerhalb des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist die Grundsicherung gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt eine vorrangige Sozialleistung. Sie ist einkommens- und vermögensabhängig.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Anspruch auf Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII haben: Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen;
oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ebenfalls über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

Antrag und Zuständigkeit

- Die Leistungen der Grundsicherung werden nur auf Antrag gewährt.
- Der Antrag wird bei Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung gestellt.
- Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung bewilligt.

Umfang der Leistung

1. Regelsatz für den Antragsteller

Für einen Haushaltsvorstand (Antragsteller, alleinstehend) **446,00 €**
Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben **401,00 €**

2. Mehrbedarfe

Wer einen Schwerbehindertenausweis – Merkzeichen „G“ oder „aG“ hat, erhält zusätzlich 17 % des Regelsatzes. Im Einzelfall können auch weitere Mehrbedarfe gewährt werden, z. B. für werdende Mütter, für Alleinerziehende, für eine besondere Ernährung oder für die dezentrale Warmwasserversorgung.

3. Kosten der Unterkunft

Soweit angemessen, werden diese (Kaltmiete, Neben- und Heizkosten) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

4. Einmalige Bedarfe

Hierzu gehören Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte und Bekleidung. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete für therapeutische Geräte.

5. Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden übernommen. Bezieher von Grundsicherung müssen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nicht zahlen.

Ist eigenes Einkommen oder Vermögen einzusetzen? JA!

Zum Einkommen gehören

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Ehegattenunterhalt
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen

NICHT zum Einkommen zählen:

- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) für Mütter, die vor 1921 geboren sind
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern, deren Einkommen 100.000 € pro Jahr nicht erreicht
- Pflegegeld

Zum Vermögen gehören z. B.

- Mehrfamilienhaus
- PKW
- Bargeld und Bankguthaben, Bausparverträge
- Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebensversicherungen

NICHT zum Vermögen zählen:

- Angemessenes Hausgrundstück
- Angemessener Hausrat
- Kleinere Barbeträge (bis 5.000 €)